OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700805/3/ER

Datum:
Linz, 6. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A G, Adresse unbekannt, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 28. September 2020, GZ: VStV/920300901617/2020, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 4. August 2020, GZ: VStV/920300901617/2020, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über Frau C L zwei Verwaltungsstrafen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG).
Gegen diese Strafverfügung erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit E-Mail vom 25. September 2020 wie folgt Einspruch:
„Sehr geehrte Frau L,
Hiermit möchte ich mich für die Lärmerregung vom 24.05.2020 entschuldigen. Da wir zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Ausgangsbeschränkungen eine Ausnahmesituation hatten und wir leider nicht ausgehen konnten saßen wir länger am Balkon meiner Freundin Frau C L und vergaßen dabei die Zeit. Dazu kommend haben wir in unserer Wohnanlage einen geschlossenen Innenhof wodurch sich der Schall noch mehr auf die anderen Wohnungen überträgt und alles sehr laut wirkt. Grund für die späte Rückmeldung unsererseits ist, dass wir das Schreiben vom 04.08.2020 urlaubsbedingt nicht entgegen nehmen konnten und dieses daher persönlich am 23.09.2020 von Frau L bei der Bearbeiterin Frau M abgeholt wurde.
Daher bitte ich höflichst um Verzeihung und würde mich über eine Strafminderung aufgrund der aktuellen Umstände glücklich schätzen.
Mit freundlichen Grüßen
A G“

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde gegenüber Frau C L das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 28. September 2020, GZ: VStV/920300901617/2020, in dem sie im Spruch Folgendes ausführte:
„Ihrem Einspruch vom 25.9.2020 gegen die Strafverfügung vom 4.8.2020 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 100,00, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 3 Tag(en) 18 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen. (...)“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 3. Oktober 2020 Beschwerde mit dem selben Wortlaut wie im Einspruch vom 25. September 2020.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die belangte Behörde erließ gegenüber Frau C L eine Strafverfügung, gegen die der Bf mit E-Mail vom 25. September 2020, gesendet von der E-Mailadresse „x“ im eigenen Namen Einspruch erhob, wobei er sich für die Lärmerregung entschuldigte und ausführte, dass er sich über eine Strafminderung glücklich schätzen würde. Diesen Einspruch fertigte der Bf mit seinem Namen.

Die belangte Behörde erließ daraufhin gegenüber Frau C L das angefochtene Straferkenntnis, gegen das der Bf – unter Verwendung desselben Wortlauts, derselben E-Mailadresse und derselben Fertigungsklausel wie im Einspruch – Beschwerde erhob.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Die relevanten Normen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 107/2021 lauten:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[…]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Beschwerde können nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG nur Personen erheben, die behaupten wegen Rechtswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein. Die sogenannte „Parteibeschwerde“ setzt also die Betroffenheit in subjektiven Rechten voraus (VwGH 25.04.2019, Ro 2018/09/0016; 04.04.2019, Ro 2018/21/008). Ein Straferkenntnis greift aber allenfalls in die subjektiven Rechte der Bestraften, nicht jedoch in die subjektiven Rechte eines Dritten ein. Aus der Formulierung der Beschwerde (wie im Übrigen auch schon des Einspruchs) geht unmissverständlich hervor, dass ein Freund der Bestraften die Beschwerde im eigenen Namen erhoben hat, indem *er* sich für die Lärmbelästigung entschuldigte bzw *er* höflichst um Verzeihung bat und ausführte, dass *er* sich über eine Strafminderung glücklich schätzen würde. Schließlich fertigte er die Beschwerde mit seinem Namen.

Zumal mit dem angefochtenen Straferkenntnis nicht der Bf sondern dessen Freundin bestraft wurde, kann der Freund der Bestraften nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt sein. Mangels möglicher Behauptung der Verletzung von subjektiven Rechten durch das angefochtene Straferkenntnis war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Die vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist einheitlich und von dieser wurde im gegenständlichen Fall auch nicht abgewichen.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter